

Ausführungsbestimmungen: Vertiefen und Vernetzen (V&V) / Selbständige Arbeit (SA)

Basis-Grundbildung (B-Profil) und Erweiterte Grundbildung (E-Profil)

Grundlagen

Auszüge aus der Bildungsverordnung

Art. 22 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung, Abs. 4 Bst. a. und b. (je Ziff. 7. Projektarbeiten):

Projektarbeiten: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten «Vertiefen und Vernetzen» und «Selbständige Arbeit» zusammen (Gewichtung B-Profil 1/7, Gewichtung E-Profil 1/8):

- Vertiefen und Vernetzen: während der gesamten Ausbildungsdauer sind drei Module durchzuführen; der auf eine halbe Note gerundete Mittelwert der Noten der durchgeführten Module ergibt die Note «Vertiefen und Vernetzen».
- Selbständige Arbeit: in der zweiten Hälfte der Ausbildung bearbeitet die lernende Person selbstständig eine Arbeit, die mehrere Handlungskompetenzen umfasst; sie hat beim Thema eine Wahlmöglichkeit; Gruppenarbeiten sind möglich; die Schule entscheidet, ob eine zusätzliche mündliche Leistung stattfinden soll; die Bewertungen ergeben die Note «Selbständige Arbeit».

Art. 23 Wiederholungen

Abs. 3

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten. Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Erfahrungsnoten; ist die Fachnote Projektarbeiten ungenügend, müssen die nichtbestanden Module Vertiefen & Vernetzen bzw. die nichtbestandene selbständige Arbeit wiederholt werden.

Bildungsplan - Teil B: Lektionentafel

Kap.2 Umsetzung der Lektionentafel in den Berufsfachschulen

Kap. 2.2 Lerngefäss „Vertiefen und Vernetzen“ (V&V) und selbständige Arbeit (SA)

Die Arbeitswelt verlangt ein verstärktes prozessorientiertes und bereichsübergreifendes Denken und Handeln. Deshalb sollen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (wie effizientes und systematisches Arbeiten, vernetztes Denken und Handeln, wirksames Präsentieren, Lernfähigkeit, etc.) während der Grundbildung gefördert werden. Diese Kompetenzen sind in allen drei Lernorten gezielt zu fördern. In der Berufsfachschule eignet sich dazu insbesondere das Lerngefäss Vertiefen und Vernetzen (V&V).

V&V bietet ein Lern-, Arbeits- und Beurteilungsgefäss, das die ganzheitliche, problem- und handlungsorientierte Arbeitsweise der Lernenden fördert. Im Verlauf der Ausbildung sind **drei V&V-Module** durchzuführen. Ein V&V-Modul soll den folgenden Kriterien gerecht werden: *Die leitende Problemstellung ist komplex, Leistungsziele aus W&G, IKA und der Standardsprache werden vertieft und unterrichtsbereichsübergreifend vernetzt; es werden betriebswirtschaftliche Prozesse abgebildet; der Aufbau von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen wird unterstützt; ein Modul hat exemplarischen Charakter und ist nicht auf die primäre Anwendbarkeit im Betrieb ausgerichtet.*

Das gesamte Lerngefäss, inklusive Selbständige Arbeit, umfasst 120 Lektionen. V&V im engeren Sinn wird gesamthaft ca. 80 Lektionen zugeordnet.

Ausführungsbestimmungen

1. Inhalt, Umfang und Organisation

1.1. Vertiefen und Vernetzen (V&V)

Bei der Wahl der Sachthemen bzw. der leitenden Problemstellungen, im Lehr-/Lern-Arrangement wie auch in der Art des Beurteilungsverfahrens ist auf folgende Aspekte Wert zu legen:

- Leistungsziele aus W&G und IKA werden, ergänzt durch Leistungsziele der Standardsprache, vertieft und fächerübergreifend vernetzt;
- Die Sachthemen und Problemstellungen bieten ein Übungs- und Erfahrungsfeld im Hinblick auf den Aufbau, die Anwendung und damit die Festigung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen;
- Die Themen basieren auf wirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutsamen Problemstellungen oder betriebswirtschaftlichen Prozessen;
- Bei wirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutsamen Problemstellungen müssen die Auswirkungen und die Konsequenzen für die Unternehmungen und die Lebenswelt der Lernenden klar ersichtlich sein und einen wesentlichen Anteil einer V&V-Lerneinheit ausmachen.
- Die Sachthemen und Problemstellungen haben exemplarischen Charakter;
- Sie sind - im Vergleich zum Regelunterricht - von höherer Komplexität und höherem Bezug zur betrieblichen Praxis;
- Sie fördern das Lernen als Erkenntnisprozess und das Reflektieren und Analysieren desselben durch die Lernenden.

V&V wird in der Lektionentafel separat im 2. und 3. Ausbildungsjahr im Umfang von 80 Lektionen ausgewiesen. Die Verantwortung wird den Unterrichtsbereichen W&G und IKA, ergänzt durch die Standardsprache, übertragen. Die Note aus den gleichgewichteten V&V-Modulen wird im Semesterzeugnis separat ausgewiesen. Sie finden keinen Eingang in die Zeugnisnoten von W&G, IKA und Sprachen. Gleichzeitig führt der Durchschnitt der drei V&V-Module zur Note „V&V“.

1.2 Profilwechsel

Bei Profilwechsel ab dem 3. Semester können ungenügende V&V-Module wiederholt werden.

1.3 Selbständige Arbeit (SA)

Die selbständige Arbeit wird von den Lernenden eigenverantwortlich durchgeführt. Ergebnis der selbständigen Arbeit ist ein bewertbares Produkt. Der Arbeitsprozess kann mitbewertet werden.

Die selbständige Arbeit erstreckt sich über eine Dauer von maximal vier Monaten und umfasst ca. 40 Lektionen.

Die Selbständige Arbeit wird in der zweiten Hälfte der Ausbildung durchgeführt. Die Note aus der Selbständigen Arbeit wird im Semesterzeugnis separat ausgewiesen. Sie finden keinen Eingang in die Zeugnisnoten von W&G, IKA und Sprachen.

2. Arbeitsauftrag

Der Arbeitsauftrag regelt Zielsetzung, Aufgabenstellung und Leistungsbeurteilung. Er wird den Lernenden im Voraus abgegeben.

3. Notenberechnung, Gewichtung und Rundungsregeln

3.1 B-Profil

Fachnoten	Notenbestandteile	Gerundete Note	Ge- wicht	Gerundete Fachnote	Ge- wicht
Projektarbeiten	Vertiefen und Vernetzen <i>Mittel aus 3 V&V Modulen</i>	Ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/7
	Selbständige Arbeit (SA)	Ganze oder halbe Note	50%		

3.2 E-Profil

Fachnoten	Notenbestandteile	Gerundete Note	Ge- wicht	Gerundete Fachnote	Ge- wicht
Projektarbeiten	Vertiefen und Vernetzen <i>Mittel aus 3 V&V Modulen</i>	Ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
	Selbständige Arbeit (SA)	Ganze oder halbe Note	50%		

4. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, 7. Mai 2012

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ